

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



# ***Gebührenreglement***

---

01.01.2019

14.11.2018

**GEBÜHRENREGLEMENT**

**A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1	Zweck, Geltungsbereich	3
§ 2	Mehrwertsteuer	3
§ 3	Anpassung Benützungsgebühren Abfallwirtschaft	3
§ 4	Verjährung	4
§ 5	Zahlungspflicht	4
§ 6	Verzugszins, Rückerstattung	4
§ 7	Härtefälle, Zahlungserleichterungen	4

**B ABFALLWIRTSCHAFT**

§ 8	Finanzierung und Bemessungsgrundlage	5
§ 9	Rechnungsstellung	5
§ 10	Entsorgung Tierkadaver	5

**C BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN**

§ 11	Grundsätzliches	5
§ 12	Vorentscheid	5
§ 13	Bewilligte Baugesuche	5
§ 14	Klein- und Anbauten	5
§ 15	Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche	5
§ 16	Besonderer Aufwand	6
§ 17	Zusätzliche Kosten	6
§ 18	Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum	6
§ 19	Externe Bauverwaltung	6

**D RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG**

§ 20	Rechtsschutz, Vollstreckung	6
------	-----------------------------	---

**E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

§ 21	Inkrafttreten	6
------	---------------	---

**ANHANG**

<b>1</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>Baubewilligungsgebühren</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>9</b>

Die Einwohnergemeinde Mettauertal und der Gemeinderat erlassen, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)
- das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)
- die Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (SAR 713.121)
- das Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710)
- die Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV) vom 11. März 2009 (SAR 122.211)

folgendes Reglement:

## A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

*Zweck, Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Gebührenreglement regelt die Abgabe von Gebühren zu den Bereichen Abfallwirtschaft und Baubewilligungen sowie die Entschädigungsansätze für Verwaltungsdienstleistungen.

<sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

*Mehrwertsteuer*

Alle festgelegten Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und wird mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

### § 3

*Anpassung Benützungsgeldern Abfallwirtschaft*

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

#### **§ 4**

*Verjährung*

<sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

#### **§ 5**

*Zahlungspflicht*

Zur Bezahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

#### **§ 6**

*Verzugszins, Rückerstattung*

<sup>1</sup> Unabhängig von einem allfälligen Rechtsmittelverfahren wird für Gebührenrechnungen, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % pro Jahr berechnet.

<sup>2</sup> Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

#### **§ 7**

*Härtefälle, Zahlungserleichterungen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## **B ABFALLWIRTSCHAFT**

### **§ 8**

*Finanzierung und Bemessungsgrundlage*

Die Finanzierung und Bemessungsgrundlage der Abfallwirtschaft erfolgen gemäss §§ 32 bis 34 des Abfallreglements.

### **§ 9**

*Rechnungsstellung*

Die Rechnungsstellung für die Entsorgung von Grüngut- und Siedlungsabfällen mittels Container erfolgt quartalsweise. Basis bilden jeweils die gemessenen Entsorgungsmengen nach Gewicht.

### **§ 10**

*Entsorgung Tierkadaver*

Die Kosten für die Tierkadaverentsorgung von Grossvieheinheiten werden gemäss § 28 Abs. 3 des Abfallreglements weiter verrechnet.

## **C BAUBEWILLIGUNGSGEBÜHREN**

### **§ 11**

*Grundsätzliches*

<sup>1</sup> Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuche um Vorentscheide sind einmalige Gebühren gemäss Anhang zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden auch geschuldet wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

### **§ 12**

*Vorentscheid*

Die Gebühr wird entsprechend der Beanspruchung von Behörde und Verwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes festgesetzt. Es wird eine Minimalgebühr erhoben. Diese Gebühr wird bei Erteilung der Baubewilligung nicht angerechnet.

### **§ 13**

*Bewilligte Baugesuche*

Die Bewilligungsgebühr errechnet sich an Hand der Bausumme für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten.

### **§ 14**

*Klein- und Anbauten*

Für Baugesuche, welche im vereinfachten Verfahren behandelt werden, wird eine Minimalgebühr erhoben.

### **§ 15**

*Abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche*

Nach Aufwand, maximal im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche.

## § 16

*Besonderer Aufwand*

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Planänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von den Vorschriften des übergeordneten Rechtes oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zu ersetzen.

## § 17

*Zusätzliche Kosten*

Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen wie Ortsexperte Zivilschutz, Brandschutzkontrolleur, Schnurgerüstkontrolle, Grundbuchgeometerkosten, Kosten für das Einmessen von Werkleitungen und das Nachführen in den Werkleitungsplänen, Gewässerschutzfachstelle, Kontrolle des energetischen Nachweises und dergleichen, Beizug von Fachleuten sowie der Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz usw., sind durch den Verursacher zu ersetzen.

## § 18

*Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum*

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum während der Bauzeit kann eine Gebühr erhoben werden. Diese wird durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen gemäss Anhang festgelegt. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten des Verursachers.

## § 19

*Externe Bauverwaltung*

Wird die Behandlung eines Baugesuches durch den Gemeinderat an eine externe Bauverwaltung delegiert, reduzieren sich die Bewilligungsgebühren gemäss Anhang um 50 %.

# D RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

## § 20

*Rechtsschutz, Vollstreckung*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

# E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

## § 21

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement inkl. Anhang tritt nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Gebührenreglement vom 27. November 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010, aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. November 2018.

**GEMEINDERAT METTAUERTAL**

Peter Weber  
Gemeindepräsident

Florian Wunderlin  
Gemeindeschreiber

## ANHANG

### 1 Abfallwirtschaft

Grundgebühren	Pro Haushalt		Fr. 20.00
	Pro Gewerbe- oder Industriebetrieb (ohne Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe)		Fr. 20.00
Sackgebühr	17 Liter		Fr. 1.50
	35 Liter		Fr. 2.50
	60 Liter		Fr. 4.00
	110 Liter		Fr. 7.00
Häckseldienst		pauschal	Fr. 40.00
Kleinsperrgut	Bis 100 cm Länge, 40 cm Durchmesser und max. 25 kg Gewicht		Fr. 7.00
Sperrgut	Bis 200 cm Länge, 100 cm Breite und max. 50 kg Gewicht		Fr. 14.00
Container für Hauskehr richt mit Erfassungs-Chips	Abfuhr nach Gewicht	per Kilo	Fr. 0.35
Container für Grüngut mit Erfassungs-Chips	Abfuhr nach Gewicht	Rechnung durch Abfuhrunternehmen	
Erfassungs-Chips	Stückpreis inklusive Montage	per Stück	Fr. 50.00

### 2 Baubewilligungsgebühren

Vorentscheide	Nach Arbeitsaufwand	per Std.	Fr. 80.00
		mindestens	Fr. 100.00
Bewilligte Baugesuche	2 % der errechneten Bausumme für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm 416 geschätzten Baukosten	mindestens	Fr. 200.00
Bewilligte Baugesuche mit externer Bauverwaltung	1 % der errechneten Bausumme für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm 416 geschätzten Baukosten	mindestens	Fr. 100.00
Abgelehnte / Zurückgezogene Baugesuche	2 % der errechneten Bausumme für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm 416 geschätzten Baukosten	mindestens	Fr. 200.00

Für die Berechnung der vorstehenden Gebühren werden vom Gemeinderat einheitliche m<sup>3</sup>-Preise nach Gebäudetyp festgelegt.

Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten		mindestens	Fr. 100.00
		maximal	Fr. 200.00
Besonderer Aufwand	Nach Arbeitsaufwand	per Std.	Fr. 80.00



Zusätzliche Kosten	Weiterverrechnung der angefallenen Prüfungs- oder Gutachungskosten inkl. Aufwendungen externe Bauverwaltung		
Inanspruchnahme öffentlichen Eigentum	Pro m <sup>2</sup> und Monat erhoben	p/m <sup>2</sup>	Fr. 5.00
		mindestens	Fr. 100.00
Depotgebühr pro Baugesuch.	Bausumme Fr. 50'000 – 250'000		Fr. 500.00
	Bausumme Fr. 250'000 – 1'000'000		Fr.1'000.00
	Bausumme ab Fr. 1'000'000		Fr.2'500.00

Mehraufwendungen werden mit der Depotgebühr verrechnet. Die Depotgebühr wird zurückerstattet, sobald die Ausführungspläne überprüft und bewilligt worden sind.

Pauschalgebühr Einmessen/Nachtragen	Bausumme bis Fr. 1'000'000	Fr. 250.00
Leitungskataster	Bausumme bis Fr. 2'500'000	Fr. 500.00
	Bausumme bis Fr. 5'000'000	Fr. 750.00

### 3 Verwaltungsgebühren

#### 1. **Betreibungsamt**

Die Gebühren des Betreibungsamtes richten sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (SR 281.35) sowie nach dem Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden vom 28. Oktober 1975 (SAR 661.710).

#### 2. **Gemeindekanzlei**

Die Gemeindekanzlei erhebt folgende Gebühren:

a)	Leumundszeugnis		Fr. 20.00
b)	Beglaubigung einer Unterschrift		Fr. 20.00
c)	Beglaubigung einer Fotokopie	1. Seite	Fr. 10.00
		je weitere Seite	Fr. 5.00
d)	Erbenverzeichnis	mindestens	Fr. 30.00
		maximal	Fr. 150.00
e)	Inventar Aufnahme und Ausfertigung	per Std.	Fr. 60.00
f)	Sicherung der Hinterlassenschaft		
	gemäss § 7 Gemeindegebührendekret		

Im Übrigen richten sich weitere Gebühren nach dem Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden (SAR 661.710) und das Dekret über den Notariatstarif (SAR 295.250).

#### 3. **Einwohnerkontrolle**

a)	Ausstellung Hauptwohnsitzbescheinigung		Fr. 20.00
b)	Ausstellung und Verlängerung Heimatausweis (unter 18 Jahre kostenlos)		Fr. 20.00
c)	Meldebestätigung		kostenlos
d)	Duplikat der Meldebestätigung		Fr. 20.00
e)	Bescheinigung der Personalien		Fr. 20.00
f)	Einzelauskunft über Personendaten		Fr. 20.00
g)	Listenauskunft über Personendaten (Fr. 0.05/Person)	mindestens	Fr. 100.00
h)	Lebensbescheinigung		kostenlos

Die Tarife für Identitätskarten entsprechen den kantonalen Vorgaben.

Im Übrigen richten sich die Gebühren nach der Register- und Meldeverordnung RMV vom 11. März 2009 (SAR 122.211).

#### 4. IDAG

<sup>1</sup> Auskünfte, Akteneinsicht und Datensperrung sind grundsätzlich gebührenfrei. Für aufwändige Verfahren, beispielsweise bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Dokumenten ist eine Gebühr je nach Umfang und Bedeutung der Beanspruchung zu verlangen.

<sup>2</sup> Ein Verfahren ist aufwändig, wenn es Aufwand von insgesamt einer halben Stunde und mehr verursacht.

#### 5. Einbürgerungen / Entlassungen aus dem Bürgerrecht

Die Gebühren werden gestützt auf § 15 der Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 25. September 2013 (SAR 121.211) erhoben.

#### 6. Verschiedene Gebühren:

a) Versandgebühren		Fr.	5.00
b) Mahngebühren	pro Mahnung	Fr.	10.00
c) Kopien pro Blatt A4		Fr.	0.20
Kopien pro Blatt A3		Fr.	0.40
Farbkopien A4		Fr.	1.00
Farbkopien A3		Fr.	2.00

#### 7. Benützung von Schulräumen, Turnhalle, Spiel- und Sportplätze:

Gebühren für die Benützung von Schulräumen, Turnhalle, Spiel- und Sportplätze gemäss den Reglementen der entsprechenden Anlagen.

#### 8. Mietgebühren:

Gebühr für die Miete von einer Garnitur (Tisch und 2 Bänke) Fr. 5.00. Das Abholen und Zurückbringen muss vom Mieter organisiert werden.

#### 9. Wespenbekämpfung:

Materialkosten pro Einsatz pauschal Fr. 50.00

#### 10. Überwirtbewilligung und Kleinhandel mit Spirituosen an Einzelanlässen (Kleinhandelsbewilligung):

a) Überwirtbewilligung	pro Std.	Fr.	30.00
(Sonntag – Donnerstag bis 00:15 Uhr, Freitag und Samstag bis 02:00 Uhr gebührenfrei)	bis max.	Fr.	100.00
b) Spirituosenabgabe:			
- für Einzelanlässe, die höchstens 1 Tag dauern		Fr.	30.00
- für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern, pro Folgetag		Fr.	10.00
	bis max.	Fr.	30.00
- für Einzelanlässe, die mehrere Tage dauern und mehrere Festwirtschaften umfassen		Fr.	250.00
	bis max.	Fr.	2'000.00
Bewilligungsgebühr für Prüfung von Gesuchen	pro Gesuch	Fr.	20.00
	bis max.	Fr.	200.00

Im Übrigen richten sich die Gebühren nach der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 (SAR 970.111).